

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-6454

Bregenz, am 12.4.1988

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

Zi. <u>19</u> -GE <sup>19</sup> 88	
Datum: 19. APR. 1988	
Verf. 22. APR. 1988 <i>Rosner</i>	

*Dr. Masch*

Betrifft: Preisgesetznovelle 1988;  
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 25.2.1988, Zl. 36.343/4-III/7/88

Zu dem übermittelten Entwurf einer Preisgesetznovelle 1988 und zu den im Schreiben vom 25.2.1988 zur Diskussion gestellten Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1a:

Laut einem Gutachten des Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, Mag. Kobzina, einem früheren Gutachten von Univ.Prof.Dr. Oberndorfer und einem vorläufigen und endgültigen Gutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst aber auch nach der herrschenden Lehre ist die Festlegung der Tarifstruktur der Elektrizitätsversorgungsunternehmen einschließlich der Tarifstruktur für den Anschlußpreis nicht eine Angelegenheit des Preisrechtes, sondern des Elektrizitätswesens gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG. und fällt daher nicht in die Zuständigkeit der Preisbehörden, sondern in die Privatautonomie der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, wobei die Tarifstruktur als Bestandteil der Allgemeinen Stromlieferungsbedingungen der Genehmigung durch die Landesregierung nach dem jeweiligen Elektrizitätswirtschaftsgesetz unterliegt.

- 2 -

Die Vorarlberger Landesregierung spricht sich gegen die durch Art. I der geplanten Preisgesetznovelle 1988 vorgesehene und damit verfassungsrechtlich abgesicherte Ergänzung des § 1a Abs. 1 aus, da es sich hierbei um einen weiteren massiven Eingriff in die Landeszuständigkeit gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 des B-VG. handelt. Durch diese beabsichtigte Ergänzung des Gesetzestextes wäre die Preisbehörde nicht nur für die Festsetzung der Preise und Entgelte der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sondern auch für die Festsetzung der Tarifstruktur einschließlich der Tarifstruktur für den Anschlußpreis zuständig.

Die geforderte Anpassung des Warenkataloges der Anlage an die heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten und an die Terminologie des Zolltarifgesetzes 1988 wird begrüßt. Gegen die Aufnahme der radioaktiven und homöopathischen Arzneimittel in die Anlage zum Preisgesetz besteht kein Einwand. Der Beschränkung der Preisregelung bei Pharmazeutika auf die Festsetzung der Handelsspannen wird zugestimmt.

Zu § 2:

Im Interesse einer effizienten Abwicklung einer allfälligen Betriebsprüfung im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens ist die vom Österreichischen Arbeiterkammertag vorgeschlagene zwingende Beiziehung der Mitglieder der Preiskommission abzulehnen. Dies ist nicht erforderlich, da gemäß § 2 Abs. 6 ohnedies den Mitgliedern der Preiskommission die Prüfungsunterlagen zu übermitteln sind und eine weitere Möglichkeit der Auskunftserteilung besteht.

Zu § 9:

Der gänzlichen Aufhebung der Bestimmungen des § 9 wird zugestimmt.

Zu § 11:

Gegen die vorgeschlagene Art der allgemeinen Ersichtlichmachung der Preise und die Ausnahme hiervon für Fleisch- und Wurstwaren, die in Vitrinen sichtbar ausgestellt und zum baldigen Verkauf bereitgehalten werden, bestehen keine Einwendungen.

- 3 -

Zu § 11c:

Dem Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezüglich gezielter Werbung ausländischer Unternehmer in Österreich wird unter der Voraussetzung, daß eine entsprechende Bestimmung in der Praxis durchführbar ist, zugestimmt.

Weiters besteht auch kein Einwand gegen die Ausdehnung der Bestimmungen über die Preisersichtlichmachung bei Büchern ausländischer Herkunft auch auf Reiseprospekte und Reisekataloge ausländischer Herkunft.

Zu § 12a:

Gegen die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit noch anderer Kundmachungsformen für den Krisenfall bestehen keine Bedenken.

Zu § 14:

Die Erfahrungen zeigen immer wieder die praktische Undurchführbarkeit der Bestimmungen im letzten Satz des § 14 Abs. 3, da die Feststellung, ob ein Entgelt den für Bedarfsgegenstände oder Bedarfsleistungen der gleichen Art und Beschaffenheit am Orte des Verkaufes oder der Erbringung der Bedarfsleistung durch gleichartige Betriebe im ordentlichen Geschäftsverkehr jeweils üblichen Preis erheblich überschreitet, in der Praxis große Schwierigkeiten bereitet. Die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft angeregte ersatzlose Aufhebung der Bestimmung über die Preistreiberei, soweit sie die Kontrolle ortsüblicher Preise zum Gegenstand hat, ist auch im Hinblick auf die europäischen Integrationsbemühungen der österreichischen Volkswirtschaft wünschenswert.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins  
L a n d e s r a t

a) Alle  
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n  
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom  
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

d) An alle  
• Ämter der Landesregierungen  
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

d) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

